



Kreisrat der Schülerinnen und Schüler
im Landkreis Havelland
c/o Staatliches Schulamt Neuruppin
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin

Geschäftsordnung

Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler im Landkreis Havelland gibt sich hiermit nach Maßgabe des § 76 V des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) kraft Beschluss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Sitzungen und Angelegenheiten des Kreisrats der Schülerinnen und Schüler, welcher die Kurzbezeichnungen „Kreisschülerrat Havelland“ oder „KSR HVL“ führt.

§ 2 Wappen

Der Kreisschülerrat führt das in Anlage 1 abgebildete Wappen.

Nutzungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstands, nicht aber des erweiterten Vorstands. Andere Mitglieder des Kreisschülerrates dürfen es dann nutzen, wenn sie in ihrer Funktion als Mitglied des KSR HVL handeln und klar erkennbar ist, dass sie dies nicht im Namen des Vorstandes oder der gesamten Konferenz tun. Dies ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende kann den vom KSR HVL in andere Gremien entsandten Mitgliedern genehmigen, das Wappen in ihrer Funktion als entsandte Vertreter des KSR HVL zu nutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, Anträge einreichen oder vergleichbare Handlungen vornehmen.

§ 3 Sitz

Der KSR HVL hat seinen Sitz in jener Schule, deren Schülerkonferenz den Vorsitzenden entsandt hat. Steht kein Vorsitzender zur Verfügung, ist der KSR HVL ohne festen Sitz, Schreiben an ihn sind dann zu adressieren an: „Kreisschülerrat Havelland, c/o Staatliches Schulamt Neuruppin, Trenckmannstr. 15, 16816 Neuruppin“.

§ 4 Einladung

Der Vorsitzende (auch: Kreisschülersprecher) lädt die Konferenz rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor Sitzungsbeginn und mit Hilfe des Staatlichen Schulamts Neuruppin ein und gibt eine vorläufige Tagesordnung an. Er ist verantwortlich dafür, dass der Tagungsort zur Verfügung gestellt wird. Zusammenkünfte sollen in der Regel an einer Schule im Landkreis stattfinden.

Der Vorsitzende kann außerdem Sitzungen des Vorstandes einberufen, diese sind nicht an eine Frist gebunden und bedürfen keiner gesonderten Form.

Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung gestört und kann voraussichtlich nicht wiederhergestellt werden, kann sie vom Vorsitzenden abgebrochen oder vertagt werden. Die neue Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsabbruch stattfinden, ihre Einladung ist an keine Frist gebunden.

§ 4a Außerplanmäßige Einladung

Der Vorsitzende hat den Rat außerdem dann unverzüglich und unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 einzuberufen, wenn dies von Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, dem Staatlichen Schulamt Neuruppin, dem Kreistag Havelland, einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder, der Mehrheit des Vorstandes oder einer Mehrheit des erweiterten Vorstandes verlangt wird, sofern dieser gebildet wurde. Wird eine außerplanmäßige Sitzung gefordert, ist eine vorläufige Tagesordnung der Forderung beizulegen.

§ 4b Konferenzablauf

Der Sitzungsleiter trifft alle Entscheidungen bezüglich des Sitzungsablaufes, die niemand anderem vorbehalten sind. Er erteilt und entzieht das Wort. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit von demjenigen der drei Stellvertreter geleitet, den er hierzu bestimmt hat. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, diese Pflicht soll einem vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes zuteil kommen, welches nicht mit der Sitzungsleitung betraut ist. Alternativ kann mit Zustimmung des Sitzungsleiters auch ein Mitglied des Staatlichen Schulamts, des MBSJ oder des Rates die Protokollführung übernehmen. Sollte sich keine dazu berechnigte Person zum führen des Protokolls bereiterklären oder ist eine ordnungsgemäße Führung des Protokolls nicht absehbar, so führt der Sitzungsleiter das Protokoll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Arbeitsseite des KSRs beim LSR im Rahmen der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes. Seine Gültigkeit kann von jedem Mitglied bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich angezweifelt werden. In diesem Falle ist bei der nächsten Zusammenkunft über die Gültigkeit abzustimmen. Ein Protokoll ist jedoch spätestens dann gültig, wenn seit der betreffenden Konferenz mehr als zwei Monate vergangen sind, ohne dass es angezweifelt wurde. Der erweiterte Vorstand entscheidet darüber, ob einzelne Protokolle oder Beschlüsse veröffentlicht werden.

§ 4c Störungen und Ordnungsmaßnahmen

Stört ein Teilnehmer die Versammlung ordnungswidrig, durch verfassungsfeindlich oder rechtswidrige Aussagen, kann der Sitzungsleiter ihn verwarnen und in schweren Fällen nach eigenem Ermessen von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. Der Ausschluss erfolgt zwingend, wenn zwei Verwarnungen erfolglos blieben. Verwarnungen und Ausschlüsse sind im Protokoll zu vermerken und sind auf Antrag des Betroffenen vom Rat zu überprüfen. Die entsprechende Passage im Protokoll ist auf Wunsch des Betroffenen hin als vertraulich im Sinne des § 75 VIII BbgSchulG zu behandeln. Gegen Mitarbeiter oder Beauftragte des Bildungsministeriums oder des Staatlichen Schulamts Neuruppin ist ein Ausschluss nur durch Votum des Rates möglich.

§ 5 Status der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch mehrheitlichen Beschluss der Konferenz geändert werden und ist für alle Mitglieder bindend. Sie ist im Sitzungsraum auszuhängen und jedem Mitglied auf Verlangen zumindest digital zur Verfügung zu stellen. Der Sprecher ist berechtigt, die Rechtschreibung und Grammatik der Geschäftsordnung zu korrigieren, sofern dies keine Änderung der Bedeutung zur Folge hat.

§ 5a Ungültigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse sind ungültig, wenn sie rechtswidrig oder verfassungsfeindlich sind, gegen diese Geschäftsordnung verstoßen oder bei ihrem Erlass schwerwiegende Abweichungen von dieser vorgenommen wurden, die eine Ungültigkeit rechtfertigen. Über die Ungültigkeit entscheidet der Vorsitzende unverzüglich nachdem ihm der Umstand bekannt geworden ist.

Vermutet das zuständige Staatliche Schulamt die Ungültigkeit, hat dies aufschiebende Wirkung. Der erweiterte Vorstand entscheidet dann nach Stellungnahme des Sprechers über das Fortbestehen oder die Ungültigkeit des fraglichen Beschlusses. Die Feststellung der Gültigkeit durch den erweiterten Vorstand kann die aufschiebende Wirkung aufheben, bis das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung abschließend entschieden hat. Die Entscheidungen der erweiterten Vorstandes und des Vorsitzenden zur (Un-)Gültigkeit von Beschlüssen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern durch den Rat zu überprüfen.

§ 5b Abweichungen

Sofern dies besondere Umstände erfordern, kann der erweiterte Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Sprechers oder des Sitzungsleiters Abweichungen von der Geschäftsordnung zuzulassen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist dies durch den Rat zu überprüfen.

§ 6 Stellvertreter

Schüler, die von der Schülerkonferenz ihrer Schule als Stellvertreter in den KSR HVL entsandt wurden, können an allen Sitzungen ebenfalls teilnehmen. Der Sitzungsleiter soll sie als beratende Mitglieder zulassen. Eine Nicht-Zulassung muss er schriftlich begründen.

§ 7 Anträge

Der Rat behandelt in seinen Sitzungen Anträge, die von ordentlichen Mitgliedern gestellt wurden. Sofern sich diese nicht spontan ergeben haben, sollen sie dem Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich vorgelegt werden. Der KSR HVL behandelt außerdem sämtliche Anträge, die von der Schülerkonferenz einer Schule vorgelegt wurden, die berechtigt ist, ein ordentliches Mitglied in den KSR HVL zu entsenden. Im Voraus vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sofern ein Antrag kraft Gesetz oder dieser Geschäftsordnung unzulässig ist oder ihr Erfolg einen rechtswidrigen Beschluss herbeiführen würde, hat der Vorsitzende die Aufnahme in die Tagesordnung abzulehnen. Hiergegen ist Beschwerde beim Staatlichen Schulamt zulässig. Anträge auf Abwahl sind nicht spontan und spätestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn einzureichen.

Personengebundene Anträge sind unzulässig, wenn sie nicht das Thema Abwahl betreffen.

§ 7a Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen sind immer dann offen durchzuführen, wenn das Gesetz es fordert oder zulässt. Für die Stimmabgabe sind Stimmkarten zu verwenden, welche vom Vorsitzenden eindeutig gekennzeichnet werden müssen, sodass keine Person unberechtigt abstimmen kann. Der Vorsitzende wird ermächtigt, in Anlage 2 näheres zu den Stimmkarten und dem Umgang mit ihnen festzulegen.

(2) Ist auf einer Sitzung des Rates die Wahl seines Sprechers vorgesehen und ist ein Interimssprecher bestellt, so leitet der Interimssprecher die Sitzung bis zu ihrem Ende, selbst wenn während der Sitzung bereits ein Sprecher gewählt wurde.

(3) Ist der Sprecher auf einer Sitzung des Rates erfolgreich abgewählt worden, so leitet dieser die Sitzung bis zu ihrem Ende, selbst wenn dieser bereits während der Sitzung abgewählt wurde. Ist eine Abwahl des Sprechers erfolgt, so hat der Sitzungsleiter direkt im Anschluss eine Nachwahl zu veranlassen, sofern diesem kein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und der Rat ordentlich Beschlussfähig ist.

§7b Fernverfahren

Sowohl der Rat, als auch alle seine Gremien können Beschlüsse im Fernverfahren fassen. Hierzu ist die Beschlussvorlage durch den Sprecher allen Mitgliedern zuzusenden. Sie gilt als angenommen, wenn innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder zugestimmt hat. Andernfalls ist sie abgelehnt. Als bestelltes Mitglied gilt hierbei, wer dem Sprecher von einer staatlichen Schule im Landkreis als Vertreter gemeldet wurde.

§ 8 Gäste

Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung von Gästen und Sachverständigen. Er soll diese insbesondere dann zulassen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies fordert. Die Konferenz bzw. das entsprechende Gremium stimmen dem für jeden Falle zu, behalten aber das Recht, Gäste mit Mehrheitsbeschluss wieder auszuschließen. Wird ein Gast für die Gesamtkonferenz trotz Forderung eines Vorstandsmitgliedes nicht zugelassen, ist dies zu begründen. Der Vorsitzende kann Gäste, die nicht aufgrund eines Votums des jeweiligen Gremiums anwesend sind, wieder ausschließen.

§ 8a beratende Mitglieder

Sofern er dies für erforderlich hält, kann der Sprecher Personen für den Rat sowie seine Gremien als beratende Mitglieder bestellen. Auch der Rat kann mit einfacher Mehrheit selbstständig beratende Mitglieder bestellen. Diese Zulassung ist zeitlich zu beschränken und darf jeweils nicht über vier Jahre hinausgehen. Ein beratendes Mitglied kann vom Rat mit einfacher Mehrheit abberufen werden, sofern das beratende Mitglied nicht gesetzlich vorgesehen ist. Der Sprecher kann beratende Mitglieder wieder abberufen, sofern diese von ihm bestellt wurden. Auf Antrag eines beratenden Mitgliedes ist dieses vom Sprecher zu entlassen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und vertritt das Gremium nach außen. Insbesondere ist es ihm erlaubt, Profile in sozialen Netzwerken oder Mail-Adressen anzulegen oder eine Internetpräsenz zu betreiben. Er kann hieran Mitglieder des erweiterten Vorstands beteiligen.

Der erweiterte Vorstand ist über die Schaffung einer neuen Internetpräsenz zu unterrichten. Die entsprechenden Zugangsdaten sind wie Eigentum (§ 11) zu behandeln und von jedem neugewählten Vorsitzenden aus Sicherheitsgründen zu ändern.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, welchem die geschäftsführende Leitung obliegt und seinen bis zu drei Stellvertretern.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den zuvor genannten Personen und den Vertretern des Kreises im Landesschülerrat sowie dem Kreisschulbeirat. Es wird ein erweiterter Vorstand nach Maßgabe des Gesetzes gebildet. Diesem kommen nur die Aufgaben zu Teil, die diese Geschäftsordnung explizit dem „erweiterten Vorstand“ zuweist. Bei Stimmgleichheit im Vorstand oder im erweiterten Vorstand ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 10a Verlust des Sprechers und Interimsvorsitzender

(1) Sofern der Vorsitzende (Sprecher, Kreisschülersprecher) während der gesetzlichen Wahlperiode sein Amt durch einen der in § 78 III BbgSchulG genannten Gründe, der nicht die Abwahl sein darf, verliert und kein Nachfolger gewählt ist, bestimmt dieser einen Interimsvorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Neuwahl übernimmt.

(2) Seine Amtsbezeichnung ist gleich der des Vorsitzenden. Ihr ist ein **komm.** voranzustellen. Ferner kann er die Amtsbezeichnung „Interimssprecher“ sowie „Interimsvorsitzender“ Er hat schnellstmöglich eine Neuwahl zu veranlassen.

(3) Die drei nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg gewählten Stellvertreter des Sprechers behalten ihre Posten und müssen nicht neu gewählt werden. Der Rat legt die Regelung des § 136 III Var. 2 dahingehend aus, als dass diese ein eigenständiges, von der Person des Sprechers unabhängiges Amt innehaben

(4) Ist es dem scheidenden Vorsitzenden unmöglich, einen Interimsvorsitzenden zu benennen, kann jeder stellvertretende Sprecher mit sofortiger Wirkung eine Sitzung des Rates einberufen, welche er in diesem Falle zu leiten hat. Tut dies niemand, soll das

Staatliche Schulamt den Rat schnellstmöglich einladen. In diesen Sitzungen ist als einziger TOP der neue Vorsitzende zu wählen.

(5) Wird eine Sitzung zur Nachwahl des Sprechers abgehalten und diese vom Interimssprecher oder eines stellvertretenden Sprechers geleitet und sollte dieser Sitzungsleiter nicht zum Sprecher gewählt worden sein, so unterzeichnet er das Protokoll dieser Sitzung sowie alle auf dieser ergangenen Beschlüsse mit seiner jeweiligen Amtsbezeichnung (Interimssprecher oder stellvertretender Sprecher).

(6) Leitet eine dem Kreisschülerrat nicht zugehörige Person die Sitzung zur Wahl des Sprechers, so kann diese im eigenen Ermessen über die Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheiden, sofern auf dieser Sitzung lediglich die Wahl des Sprechers und anderer Ämter vorgesehen ist.

(7) Die Bestimmung des Interimsvorsitzenden hat schriftlich zu erfolgen. Das Dokument ist eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Wappen des KSRs zu stempeln. Die Unterschrift muss von einer deutschen Behörde oder Botschaft beglaubigt werden. Das Dokument ist dem Interimsvorsitzenden zuzustellen, welcher den Rat und das Staatliche Schulamt zu informieren hat.

§ 10b Rechtsauslegung

(1) I. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG legt der Kreisschülerrat den § 78 Abs. 3 Var. 1 BbgSchulG in soweit aus, dass die Amtszeit von Mitgliedern des Kreisschülerrats mit Ablauf der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule endet und dass die Amtszeit von Wahlämtern, die durch den Kreisschülerrat gewählt werden, mit dem Ablauf der Zugehörigkeit zum jeweiligen Kreis endet. Ferner legt der Kreisschülerrat aus, dass der Verlust eines Wahlamtes, das durch den Kreisschülerrat gewählt wird, nicht durch Verlust der Mitgliedschaft zum Kreisschülerrat einher geht. Sollte eine Person ein Wahlamt, das ihm durch den Kreisschülerrat verliehen wurde, inne haben, allerdings nicht Mitglied des Kreisschülerrats sein, so fallen ihm alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes zu. Ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht. Regelungen der GO bzgl. einer Entscheidung bei Stimmgleichheit bleiben unberührt.

(2) Ebenfalls legt der Kreisschülerrat i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG den § 78 Abs. 6 sowie den § 136 Abs. 3 Var. 2 BbgSchulG in soweit aus, dass alle Wahlämter zur Stellvertretung eines ordentlichen Wahlamtes an das ordentliche Wahlamt personengebunden sind. Wird ein ordentliches Wahlamt vakant, so endet die Amtszeit des jeweiligen Wahlamtes zur Stellvertretung mit Amtsantritt des Nachfolgers im ordentlichen Wahlamt. Ausgenommen hiervon sind Wahlämter zur Stellvertretung nach § 136 Abs. 3 Var. 2 BbgSchulG. Sie werden als ordentliche Wahlämter und nicht personengebunden verstanden.

§ 11 Eigentum des Kreisschülerrats

Sofern der Kreisschülerrat Eigentum an Sachen erwirbt, gehen diese in den Besitz des Vorsitzenden über. Dieser muss diese zum Ende seiner Amtszeit einem seiner Stellvertreter übergeben. Endet eine Wahlperiode, sind diese dem Staatlichen Schulamt Neuruppin zuzuleiten, welches dieses treuhändig verwaltet und an den nachfolgenden Vorsitzenden übergibt. Es ist nicht berechtigt, auf die Internetpräsenzen oder Mail-Adressen des KSR zuzugreifen.

Der Verbleib und Zustand des Eigentums sind zu protokollieren. Die Protokolle hierüber sind Eigentum des Kreisschülerrats. Ebenso sind Protokolle über Sitzungen Eigentum des KSR. Diese sind demzufolge mit Ausscheiden des Vorsitzenden einem seiner Stellvertreter, zum Ende der Wahlperiode dem Schulamt zu übermitteln.

Die Protokolle einer Wahlperiode müssen bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode aufbewahrt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung sich als rechtswidrig oder unwirksam herausstellen sollten, so beeinträchtigt dies nicht die Wirkung der anderen Regelungen.

Anmerkung: Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung vom 29. Oktober 2019 durch die Konferenz in Falkensee beschlossen und zuletzt auf der Sitzung vom 26. August 2020 in Nauen geändert.

Falkensee, den 26. August 2020

gez.

Ben Berger

Kreisschülersprecher